
Von: Muth, Horst **Gesendet:** Freitag, 12. Februar 2016 14:36

An: Cc: 0701-VT_725_MIFKJF

Betreff: Rückführung nach Afghanistan

Verteiler:

Ausländerbehörden

ADD Trier

Zentralstelle für Rückführungsfragen

Nachrichtlich:

VT Referat 725

Rückführungen nach Afghanistan

Die Innenministerkonferenz am 3./4.12.2015 hat beschlossen, dass die Sicherheitslage in Afghanistan in einigen Regionen eine Rückkehr ausreisepflichtiger afghanischer Staatsangehöriger erlaubt. Die Bundesregierung ist gebeten worden, die Rahmenbedingungen für zwangsweise Rückführungen und freiwillige Ausreisen durch verbindliche Absprachen mit der afghanischen Regierung, UNHCR und IOM zu verbessern. Die Innenministerkonferenz kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass Rückführungen in diese sicheren Regionen dann möglich sind, wenn im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte nicht dagegen sprechen.

In einem ersten Schritt strebt die Bundesregierung den baldigen Abschluss einer gemeinsamen Absichtserklärung mit Afghanistan an, um die freiwillige Rückkehr und die zwangsweise Rückkehr zu erleichtern. Bislang ist es dem Bund allerdings noch nicht möglich eine generalisierende Aussage zu treffen, welche Regionen in Afghanistan diesbezüglich als sicher eingestuft werden können.

Die Bundesregierung beabsichtigt zunächst die freiwillige Ausreise zu fördern und zu diesem Zweck noch im Laufe des Monats Februar einen Charterflug mit freiwilligen Rückkehrern durchzuführen, deren Ausreise durch REAG/GARP gefördert wird. Die Zentralstelle für Rückführungsfragen ist mit der Koordinierung beauftragt worden. Personen, die für die Teilnahme an dem Charterflug in Frage kommen, sind der Zentralstelle zu melden. Aus der Erstaufnahmeeinrichtung in Trier sind bereits 20 afghanische Staatsangehörige freiwillig ausgereist. Die Ausländerbehörden des Landes werden deshalb gebeten, in geeigneten Fällen auch bereits während des laufenden Asylverfahrens auf die Möglichkeit der Ausreiseförderung nach dem REAG/GARP Programm bzw. die Landesinitiative Rückkehr hinzuweisen.

Zwangsweise Rückführungen sollten in einem weiteren Schritt unter Beachtung der Beschlusslage der Innenministerkonferenz in Angriff genommen werden, die eine Einzelfallprüfung erforderlich macht. Sofern nähere Informationen vorliegen, werden die Ausländerbehörden unterrichtet.

Entsprechend der bestehenden Erlasslage vom 26. Januar 2015 sollten vorrangig Straftäter und Gefährder zurückgeführt werden. Im Hinblick auf die zukünftige Rückführungsplanung und die erforderliche Einzelfallprüfung bitte ich, ausreisepflichtige afghanische Staatsangehörige, die nicht lediglich geringfügig strafrechtlich in Erscheinung getreten sind oder bei denen sonstige Ausweisungsinteressen im Sinne des § 54 AufenthG vorliegen, dem Ministerium bis spätestens 25. Februar 2016 zu melden. Gleiches gilt, wenn Bezüge zu terroristischen oder extremistischen Organisationen bestehen. Ferner sind auch Personen zu melden, die sich im laufenden Asylverfahren befinden und die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 AufenthG vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Horst Muth

Referatsleiter

Referat 725 - Ausländer- und Asylrecht, Einbürgerungen -

MINISTERIUM FÜR INTEGRATION, FAMILIE,
KINDER, JUGEND UND FRAUEN
RHEINLAND-PFALZ

Kaiser-Friedrich-Straße 5a

55116 Mainz

Tel. 06131/16-5112

Fax. 06131/16-17-5112

Horst.Muth@mifkjf.rlp.de

www.mifkjf.rlp.de